



9. 6.2006

Kosovo

Lage der Frauen - Verschiedene Frauengruppen

1. Auswirkungen des Kosovo-Krieges

Seit dem Ende des Krieges Mitte 1999 sind die Konflikte zwischen Tradition und Moderne noch deutlicher zu Tage getreten. Zumindest in städtischen Gebieten wurde an bisherigen Grundfesten patriarchalischer Traditionen gerüttelt, einige traditionelle Tabus wurden zunehmend gebrochen. Die Generationenkonflikte verstärken sich tendenziell. Zudem sind als Folge des Krieges verschiedene Frauengruppen 'neu' entstanden und ebenso findet über bisher weitgehend tabuisierte Aspekte der Frauenfrage wie Vergewaltigungen oder häusliche Gewalt zunehmend ein öffentlicher Diskurs statt. Ebenso hat die Zahl der (Kriegs-)Witwen sowie der allein stehenden und/oder allein erziehenden Frauen zugenommen. Das Spektrum möglicher Fallkonstellationen ist breiter geworden. *Gemäss verschiedenen Quellen ist jedoch oftmals davon auszugehen, dass weiterhin Lösungen im familiären Kontext gesucht werden, auch wenn dies vordergründig verneint wird oder der Tradition zu widersprechen scheint.*

2. (Kriegs-)Witwen in schwieriger Situation

Die Lage von verwitweten Frauen kann unter Umständen sehr schwierig sein. Die Ehetraditionen bestimmen auch das Leben der Ehefrau nach dem Tod des Gatten. Da eine Frau mit der Heirat in die Familie des Ehemannes wechselt, ist die ursprüngliche Familie nach dessen Tod nur selten bereit, sich intensiv um sie zu kümmern und/oder sie wieder bei sich aufzunehmen. Ebenso wenig kümmern sich in aller Regel verheiratete Töchter um ihre verwitwete Mutter.

Kinder gehören der Familie des Ehemannes. Wenn – in Einzelfällen – eine Frau zu ihrer ursprünglichen Familie zurückkehrt, muss sie die Kinder in aller Regel zurücklassen. Für eine Witwe und ihre Kinder sind in erster Linie ihre Söhne zuständig, an erster Stelle der jüngste Sohn. Wenn Söhne vorhanden sind, welche die Verantwortung nicht übernehmen können oder wollen, sinkt auch die Bereitschaft von Verwandten des Mannes, für eine Witwe zu sorgen. Sind tatsächlich keine Söhne vorhanden oder diese können die Aufgabe nicht wahrnehmen, geht die Verpflichtung der Reihe nach an ihren Schwiegervater, die Brüder ihres Mannes, deren Söhne und schliesslich an Cousins des Mannes über. Schwiegervater und Schwager sind meistens tatsächlich bereit, die Verantwortung zu übernehmen, hingegen entferntere Verwandte des Mannes – wenn überhaupt – meist nur in geringerem Ausmass. Dieses traditionelle Modell kann im Alltag zu Konflikten führen, denn obwohl die Aufnahmepflicht den männlichen Familienmitgliedern obliegt, hat die Witwe im Alltag auch oft mit den Frauen des Hauses zu tun. Dies auch und gerade dann, wenn sie älter und pflegebedürftig ist. In diesen Fällen können die Frauen einer längerfristigen Aufnahme ebenso feindselig

Kosovo: Lage der Frauen - verschiedene Frauengruppen

gegenüberstehen wie die Männer. *Es ist also durchaus möglich, dass eine Witwe in der Herkunftsfamilie des (verstorbenen) Ehemannes faktisch rechtlos ist, schikaniert und kaum mehr als widerwillig geduldet wird.* Es sind jedoch auch Fälle bekannt geworden, wo die Eltern von Witwen (Ehemann verschwunden) auf eine Neuvermählung drängten und dadurch auch die Familie der Männer ihrer Schwiegertöchter und Enkelkinder beraubten.¹

Allein über ihr Leben bestimmen kann eine Witwe allenfalls dann, wenn sie über eigene finanzielle Mittel, beispielsweise eine aus dem Ausland stammende, im regionalen Kontext vergleichsweise hohe (Witwen-)Rente oder andere Formen von Einkommen oder Besitztümern verfügt.

2.1. Besitzverhältnisse

Haus- und Bodenbesitz ist von der Tradition her gesehen eine Angelegenheit männlicher Familienmitglieder. Dieser Besitz wird, wann immer möglich, in der Familie (des Mannes) behalten und geht nicht an eine eingehatete Frau respektive deren Familie über. In der kosovo-albanischen Familie oder Grossfamilie gehen anfangs alle Einnahmen in eine gemeinsame Kasse. Je nach wirtschaftlicher Situation kommt aber irgendwann der Zeitpunkt, wo verheiratete Söhne in ein eigenes Haus einziehen, und gleichzeitig wird in der Regel der Grundbesitz zwischen Vater und Söhnen beziehungsweise Brüdern aufgeteilt und die gemeinsame Kasse aufgelöst (Trennung). Nach erfolgter Trennung, einer Art Erbteilung, sinkt die Bereitschaft zur Übernahme der Verantwortung für eine Witwe stark.

2.2. 'Falsche' Witwen

Es ist auch denkbar, dass es sich bei Witwen lediglich um angebliche Witwen handelt und dass deren Ehemänner – im vollen Einverständnis mit der Frau – im Ausland Zweck- oder Scheinehen eingegangen sind.

3. Allein stehende und allein erziehende Frauen

Die schwere der Situation von allein stehenden Frauen hängt nicht zuletzt von ihrem Zivilstand ab: Verheiratet, geschieden mit oder ohne Kind, ledig mit oder ohne Kind. Wenn eine geschiedene oder allein stehende Frau über ihr Leben selber bestimmen möchte, so hat sie dazu dann gute Chancen, wenn sie über ein eigenes Haus und ein irgendwie geartetes, eigenes Einkommen verfügt. Es gibt keine Institutionen, die sich um allein stehende Frauen kümmern. *Generell gehen jedoch verschiedene Quellen davon aus, dass die engere oder weitere Familie – entgegen gemeinhin vorgegebener Traditionen – dann doch bereit ist, Frauen und ihr(e) Kind(er) zu unterstützen.*

3.1. Beschäftigungsaussichten von Umständen abhängig

Die Beschäftigungsaussichten für Frauen mit Kindern oder ein beruflicher Wiedereinstieg sind sehr ungewiss. Sie hängen vom Wohnort, den anfallenden familiären (Betreuungs-)Pflichten, der beruflichen Ausbildung, der Berufserfahrung und einem allenfalls vorliegenden sozialen Beziehungsnetz ab. Dieses kann selbst für die Vergabe kleinerer Auftragsarbeiten wichtig sein. Selbst wenn eine Berufsausbildung vorhanden ist, können die Chancen mangels Jobangeboten gering sein. Eine Frau ohne jegliche familiäre Unterstützung hat erhebliche Probleme ihre Existenz zu sichern. *Hingegen können berufstätige Frauen selbst in ländlichen Regionen ohne Mann zurechtkommen.*

3.2. Sozialhilfe reicht äusserst knapp

Die bisherigen Strukturen der sozialen Wohlfahrt können mit der grossen Anzahl an Bedürftigen nicht Schritt halten. Die Richtlinien für die Vergabe von Sozialhilfe werden vielfach – aufgrund des knappen allgemeinen Kosovo-Budgets – relativ restriktiv ausgelegt. Die Ausrichtung von Sozialhilfe muss unter Umständen aufwändig erkämpft werden, was nicht allen Frauen zum vorneherein gegeben ist. Die Höhe der ausgerichteten Sozialhilfe ist abhängig

¹ Neue Zürcher Zeitung. Zürich. 22. Mai 2001.

Kosovo: Lage der Frauen - verschiedene Frauengruppen

von der Anzahl der Familienmitglieder. Oftmals reicht sie jedoch nur äusserst knapp für die täglichen Bedürfnisse. So erhält beispielsweise eine Frau mit zwei Kindern unter zehn Jahren ca. 55€ im Monat. Wenn ein Kind behindert ist, wird ein unbedeutend höherer Betrag ausbezahlt, ca. 65€ monatlich.

4. (Im Krieg) Vergewaltigte Frauen schweigen

Während des Kosovo-Krieges vergewaltigten serbische Militärs Tausende kosovo-albanische Frauen und Mädchen. Über das, was den Frauen an sexualisierter Gewalt angetan wurde, drang nur relativ wenig nach aussen. Hilfsorganisationen schätzen, dass zwischen Februar 1998 und Juni 1999 ungefähr 15'000 Frauen und Mädchen vergewaltigt wurden. Auch sieben Jahre später sind die seelischen Wunden der Frauen kaum verheilt. Dass es Vergewaltigungen gegeben hat, ist in der Bevölkerung zwar als kollektives Wissen vorhanden, es wird jedoch oftmals nicht offen darüber gesprochen. In der kosovo-albanischen Gesellschaft ist das Thema Vergewaltigung weitgehend Tabu, selbst der verstorbene Präsident Rugova leugnete die Kriegsvergewaltigungen. Die Frauen ziehen es daher oftmals vor zu schweigen, denn sonst würden sie Schande über ihre Familie bringen, wären gesellschaftlich stigmatisiert und würden ausgegrenzt.

Hilfe leisten können Beraterinnen von *Medica Kosova*, die sich um finanzielle wie materielle Fragen (Feuerholz, Kleidung, Essen), aber auch um die Durchsetzung des Anspruchs auf Sozialhilfe kümmern.²

5. Lesbische Frauen gesellschaftlich isoliert

Die Präsidentin des Kosova Women's Network (KWN) Igballe Rogova ist die einzige bekennende lesbische Frau im Kosovo, welche ihr Coming-Out bereits vor ca. 15 Jahren in Serbien hatte und seither mit ihrer Partnerin zusammenlebt. Aufgrund der danach erfolgten Presseberichterstattung hatte sie mit Kritik, Verachtung und Drohungen zu leben. Nur dank der Unterstützung ihrer Familie verblieb sie weiterhin im Kosovo. Die anhaltende Unterstützung durch die Familie nach einem freiwillig oder auch unfreiwillig erfolgten Coming-Out ist ein zentrales Element, denn Homosexualität wird als Unehre für den gesamten Familienverband empfunden. Die betroffene Person ist oft Opfer doppelter Ausgrenzung, sowohl durch die Familie als auch durch die Gesellschaft. Gerade in ländlichen Gebieten können die betroffenen Personen gezwungen sein, auf ihre sexuelle Orientierung zu 'verzichten' oder wegzugehen.

6. Häusliche Gewalt wird bekannt

Das Tabu der häuslichen Gewalt wurde in den letzten Jahren aufgelockert und auch dank Frauenorganisationen einer weiteren Öffentlichkeit bekannt. Die kosovo-albanische Gesellschaft ist zunehmend bereit, sich dem Problem zu stellen und Frauen zu unterstützen, statt sie zu stigmatisieren und auszugrenzen.³ Zwei Drittel der Kosovo-Albanerinnen sind gemäss Schätzungen von Frauenorganisationen Opfer von Formen familiärer Gewalt. Auch wenn diesbezüglich keine offiziellen Statistiken bestehen, ist davon auszugehen, dass es sich dabei um ein weit verbreitetes Problem handelt. Gewalt kann jedoch nicht nur von Ehemännern oder anderen männlichen Haushaltsmitgliedern ausgehen, oft treiben die eigene Mutter oder die Schwiegermutter den Ehemann zu Gewalt an seiner Frau an.

6.1. Häusliche Gewalt wird angezeigt – Frauen bei der Polizei

Traditionell ist es unüblich, Aussenstehende in familiäre Angelegenheiten einzubeziehen und damit die Autorität des (Ehe-)Mannes zu untergraben. Dennoch unterstützen Frauenorganisationen von Gewalt betroffene Frauen dabei, Übergriffe der Polizei und den Behörden zur

² http://www.kosova-aktuell.de/oekonomie/oekonomie_frei/ko_frauen.htm. 12. Januar 2006.

³ <http://www.medicamondiale.org/html/presse/pressemitteilungen/pm2004/mm-pm04-09-29.html>.

12. Januar 2006.

Kosovo: Lage der Frauen - verschiedene Frauengruppen

Kenntnis zu bringen.

Von 6'953 ausgebildeten Polizeiangehörigen des Kosovo Police Service (KPS) sind 15 Prozent Frauen. Ebenso sind alle ethnischen Gruppen vertreten.⁴

Sowohl bei der Polizei wie der Justiz wird möglicherweise kein ausreichender Schutz gewährleistet, denn die individuelle Sensibilisierung kann trotz gewissen Fortschritten weiterhin mangelhaft sein. Daher zeigen viele Frauen ihre Männer nicht an, weil sie unterstellen, dass ihnen auch Polizei und Gericht nicht wirklich helfen können oder wollen. *In jedem Fall besteht dann jedoch noch die Möglichkeit an internationale Polizeiangehörige zu gelangen.* Auch im Fall erfolgter Anzeigen und abgeschlossener Gerichtsverfahren ist es im Einzelfall denkbar, dass weder die beauftragten regionalen Sozialdienste noch die Polizei im Stande sind, Rechte von Frauen im Alltag auch durchzusetzen. Gerade in ländlichen Gebieten können einzelne Männer/Familien so gewalttätig sein, dass sich selbst die lokale Polizei nicht vor Ort wagen will und die Durchsetzung von Gerichtsentscheiden nicht gewährleistet ist. Die Angst vor Vergeltung ist daher bei allen Beteiligten oft grösser als die Bereitschaft, sich für Gerechtigkeit einzusetzen.

6.2. Häusliche Gewalt – Strafen eher gering

Die Höchststrafe für Vergehen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt beträgt 50 Tage Haft. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche Frauen ausdrücklich vor familiärer Gewalt als einer schweren Form vor Misshandlung schützen, sind somit nicht sehr weitgehend. Weiterhin wird von offizieller Seite Gewalt in der Familie gerne als 'Privatangelegenheit' betrachtet, welche ein Einschreiten des Staates nicht nötig macht. Gerade bei Anzeigen und Verfahren betreffend häuslicher Gewalt sind Vertuschen, unter Druck setzen bis hin zu einer Fälschung von Aussagen nicht ungewöhnlich.

7. Frauenorganisationen helfen

Es bestehen zahlreiche *lokale* Frauenorganisationen. Viele dieser Organisationen gründeten sich offiziell erst während oder kurz nach dem Krieg, um mit verschiedenen Projekten die Position von Mädchen und Frauen zu stärken.⁵ Ein Zusammenschluss mehrerer Frauenorganisationen ist das von Igballe Rogova präsidierte KWN. Die 1993 gegründete Frauenorganisation 'Zentrum zum Schutz von Frauen und Kindern' (CPWC) mit Hauptsitz in Pristina und neuen Regionalbüros in Gjakove/Dakovica, Kosovska Mitovica, Peje/Pec, Suhareke/Suva Reka, Decan, Kacanik, Malisheve/Malisevo, Rahovec/Orahovac und Skenderaj/Srbica verfügt über Möglichkeiten, von Gewalt bedrohte Frauen temporär aufzunehmen.⁶ Jedes dieser Büros verfügt über eine Hotline und gewährt neben Schutz und Unterkunft auch Rechtsbeistand und nimmt Kontakte zu Behörden wahr (Kontakte, Institutionen und Strukturen siehe Anhang).

7.1. Das Frauenhaus von Gjakove/Dakovica

Das Frauenhaus von Gjakove/Dakovica ist das einzige im Kosovo. Das Haus kann bis zu 20 Frauen (und Kinder) aufnehmen. Eigentlich können die Frauen dort lediglich für sechs Monate bleiben. Da viele der Frauen nicht wissen, wohin sie gehen sollen, behält die Verwalterin die Frauen vereinzelt auch bis zu zwei Jahren.⁷ Das Frauenhaus sucht auch aktiv nach Lösungen und versucht im Rahmen seiner Möglichkeiten auch zwischen den betroffenen Familien zu vermitteln. Letztlich ist es auch im Kosovo so, dass eine Aufnahme in einem Frauenhaus grundsätzlich eine temporäre Lösung darstellt. Auch in diesen Fällen kommt es dann zu Lösungen im Rahmen des engeren oder weiteren Familienverbandes.

⁴ http://www.osce.org/publications/mik/2005/06/15193_410_en.pdf. 13. Januar 2006.

⁵ <http://www.unesco-heute.de/202/hanemann.htm>. 12. Januar 2006.

⁶ Centre for Protection of Women and Children. Pristina. Jahresbericht 2001. ff.

⁷ Deutsche Caritas und Diakonie. Pristina. Monatsbericht Juni 2002.

Kosovo: Lage der Frauen - verschiedene Frauengruppen

Schrankenerklärung

Das vorliegende Produkt wurde von der Sektion Migrations- und Länderanalysen MILA des Schweizerischen Bundesamtes für Migration (BFM) erstellt. Der Inhalt basiert grundsätzlich auf öffentlichen Informationsquellen, welche mit grösstmöglicher wissenschaftlicher Sorgfalt recherchiert, ausgewertet und aufbereitet worden sind. Kein Produkt der Sektion MILA erhebt den Anspruch, ein erschöpfendes Bild zu einem bestimmten Land oder zu einer bestimmten Fragestellung zu vermitteln. Es lassen sich daraus weder die Asylrelevanz eines individuellen Vorbringens noch ein allfälliger Flüchtlingsstatus ableiten. Auch lassen sich überholte, unvollständige, unpräzise oder unkorrekte Angaben nicht in allen Fällen ausschliessen. Die Berücksichtigung von nicht amtlichen Quellen verleiht diesen keinen amtlichen Charakter. Das vorliegende Dokument kann nicht als politische Stellungnahme seitens der Schweiz oder deren Behörden gewertet werden.

Clauses limitatives

Le présent document a été élaboré par la Section Analyse sur la Migration et les Pays MILA de l'Office Fédéral des Migrations (ODM) en Suisse. En principe son contenu repose sur des informations publiques. Celles-ci ont été recherchées, exploitées et présentées le plus scrupuleusement possible du point de vue scientifique. Les documents de la Section MILA ne prétendent pas donner une image exhaustive des pays traités ou apporter une réponse définitive aux thèmes abordés. De même, ils ne permettent pas de déduire si les arguments invoqués par une personne sont déterminants pour l'octroi de l'asile, ni si le statut de réfugié doit être accordé à cette dernière. En outre, des données dépassées, incomplètes, imprécises ou incorrectes ne sont pas totalement exclues. A noter que l'utilisation de sources non administratives ne leur confère pas pour autant un caractère officiel. Enfin, le présent document ne peut pas être considéré comme une prise de position politique de la Suisse ou de ses autorités.

Disclaimer

The product at issue has been compiled by the Migration and Country Analysis Section (MILA) of the Swiss Federal Office for Migration (FOM). In principle the contents are based on public sources. All the information provided has been researched, evaluated and processed with utmost care. No product of the MILA Section claims to provide an exhaustive picture of a certain country or a particular matter. Nor may conclusions be drawn from it as to the merits of any claim to refugee status or asylum. Outdated, incomplete, inaccurate or incorrect information cannot be ruled out. The consideration of non-official sources does not endow these with official character. The present document is not a political statement on the part of Switzerland or its authorities.